



Ausfertigung Mandant hat Abschrift

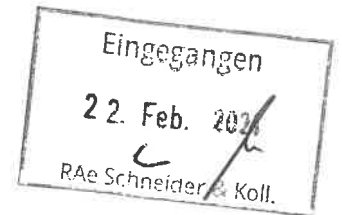


Amtsgericht Grimma

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: 4 OWi 151 Js 67752/20

Landkreis Leipzig BußGSt Landkreis Leipzig, G20024894



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 18.02.2021

durch das Amtsgericht Grimma - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Landkreis Leipzig - vom 01.10.2020, Geschäftsnummer: G20024894, wird gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften eine Geldbuße von 55,00 EUR festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat

Gründe

I.

Die Auskunft aus dem Fahrignungsregister des Betroffenen vom 01.12.2020 weist keine Eintragungen auf.

II.

Der Betroffene befuhr am 18.06.2020 um 08:35 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen die Ballendorfer Straße in Bad Lausick in Richtung Colditz mit einer Geschwindigkeit von 72 km/h (nach Toleranzabzug). Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte der Betroffene erkennen können und müssen, dass er damit die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritt.

Die Messung erfolgte mit dem Lasermessgerät Leivtec Xv3. Messfehler sind nicht ersichtlich.

III.

Die getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der geständigen Einlassung des Betroffenen sowie auf dem Fallprotokoll nebst Lichtbild (Bl. 7), Messprotokoll (Bl. 2 ff.), dem Eichschein (Bl. 1) sowie der verkehrsrechtlichen Anordnung (Blatt 6).

IV.

Der Betroffene hat einen fahrlässigen Geschwindigkeitsverstoß nach §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat begangen.

IV.

Bei der Festsetzung der zur Ahndung des Verstoßes erforderlichen Geldbuße ist das Gericht zunächst von der Regelgeldbuße nach 11.3.4 BKat (80 EUR) ausgegangen. Diese ist hier im Hinblick auf das Nachtatverhalten des Betroffenen zu reduzieren. Er hat sich zu einem Fahrsicherheitszentrum des ADAC angemeldet, um sich hierbei mit den Straßenverkehrsregeln und den Anforderungen im Straßenverkehr auseinander zu setzen und nachzuschulen. Allein aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemielage konnte die Schulung bislang noch nicht absolviert werden, ist nunmehr jedoch für das Frühjahr 2021 in Aussicht gestellt. Der Betroffene wies auch sonst keine Eintragungen im FAER auf. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände ist der Geschwindigkeitsverstoß mit einer reduzierten Geldbuße von 55,- Euro ausreichend geahndet.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Grimma, 18.02.2021

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

